

Diese Hinweise richten sich an alle potentiellen Antragsteller zur Durchführung eines freiwilligen Landtauschverfahrens (FLT).

Die obere Flurbereinigungsbehörde des Landes M-V hat 2017 eine landesweit einheitliche Verfahrensvorschrift für den FLT erlassen, die strikt einzuhalten ist.

Danach beginnt ein FLT nunmehr mit einem formgebundenen Antrag der Tauschpartner (zu finden auf der Internetseite des StALU MS) und wird mit einem Anhörungstermin zur Unterzeichnung des Tauschplanes abgeschlossen, bei dem die Tauschpartner bzw. durch eine beglaubigte Vollmacht beauftragte Vertreter anwesend sein müssen.

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

1. Für **alle** Tauschpartner sind Anschrift sowie **Telefonnummer** u. ggf. **E-Mail-Adresse** anzugeben, um eine einfache Kommunikation zu ermöglichen.
2. Bei juristischen Personen ist ein Nachweis über die Zeichnungsbefugnis beizufügen (z.B. aktueller Auszug aus Handels- bzw. Genossenschaftsregister).
3. Bei einer größeren Anzahl von Tauschflächen sollte von den Antragstellern eine tabellarische Auflistung der Flurstücke erstellt werden (*Abforderung einer Excel-Datei-Vorlage über Tino.Schulze-Wiehenbrauk@stalums.mv-regierung.de*). Auf diesem Weg können auch weitere Antragsunterlagen (z.B. Karten, Register-auszüge etc.) papierlos eingereicht werden.
4. Der unterschriebene Tauschantrag ist aber immer in Schriftform einzureichen.
5. Eine ggf. notwendige Vermessung ist von den Tauschpartnern zu veranlassen. Sie soll vorab erfolgen und im Liegenschaftskataster eingearbeitet sein, bevor die offizielle Anordnung des FLT erfolgt. Soweit gewünscht erhalten die Tauschpartner vor Beauftragung der Vermessung als Absicherung eine entsprechend bedingte Zusage für die Durchführung des FLT, wenn alle übrigen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Aktuelle Grundbuchauszüge müssen nicht eingereicht werden, sind jedoch Grundlage für die Angaben zu Rechten und deren Inhaber.
7. Bei Belastung von Tauschflächen mit nicht örtlich gebundenen Rechten ist die Zustimmung der Rechtsinhaber, ggf. mit dem Vorbehalt der weiteren Beteiligung am FLT, mit dem Antrag einzureichen. Diese muss beinhalten, dass ggf. die vorrangige Eintragung örtlich gebundener Rechte, die unverändert auf den Tauschflächen verbleiben, anerkannt wird. Bei Bedarf kann auch hierfür eine Vorlage abgefordert werden (s.o. Pkt. 3).
8. Wird eine pauschale Pfandfreigabe erklärt, so ist diese im Original einzureichen (Rückgabe des Originals ist möglich).
9. Über den Inhalt und den Geltungsbereich von örtlich gebundenen Rechten sollen sich die Tauschpartner vor Antragstellung gegenseitig informieren und dies unter Pkt. 9 des Tauschantrages bestätigen. Dann ist eine Vorlage von Karten zu diesen Rechten mit dem Tauschantrag nicht erforderlich.
10. Jeder Tauschantrag ist **nachvollziehbar** zu begründen. Zur Begründung ist ggf. auch auf weitere Flurstücke der Tauschpartner zu verweisen, die nicht dem Tausch unterliegen, wenn damit die Zielstellung des FLT (z.B. Arrondierung) belegt werden kann. Entsprechende Verweise können auch per Kartendarstellung erfolgen.
11. Gesetzliche Grundlage ist i.d.R. das FlurbG (LwAnpG nur noch in Ausnahmefällen). Weitere Erläuterungen zur Antragsbegründung sind erwünscht und hilfreich bei der Antragsprüfung.
12. Für evtl. finanzielle Ausgleichs sollte i.d.R. eine Direktzahlung vereinbart werden.